

B · B · O · R · S | KREUZNACHT
RECHTSANWÄLTE

BEITRÄGE ZUM SANIERUNGS- UND INSOLVENZRECHT

Beitrag 1:

DER ERÖFFNUNGSANTRAG ALS VERFAHRENS(EIN)LEITENDES INSTRUMENT

Der Eröffnungsantrag als verfahrens-(ein)leitendes Instrument – eine Chance für Schuldner und Gläubiger?

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sind neue Voraussetzungen an die Zulässigkeit eines Insolvenzantrages des Schuldners eingeführt worden.

Für einen zulässigen Insolvenzantrag ist es nunmehr erforderlich, dass der Insolvenzschuldner dem Gericht detaillierte Informationen zu dem Unternehmen und seinen Gläubigern mitteilt. Dies soll einen ordnungsgemäßen Ablauf des Insolvenzverfahrens gewährleisten, indem der Insolvenzantrag dem Insolvenzgericht als Informationsquelle dient, um über die zu ergreifenden Maßnahmen schnell entscheiden zu können.

Die erweiterten Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Insolvenzantrages führen in der Praxis zu erheblichen Problemen.

Diese sind auch nicht durch die inzwischen vorhandenen Musterformulare (z. B. www.justiz.nrw.de/BS/formulare/insolvenz/eroeffnung_insolvenzverfahren/index.php), die bei der Antragstellung einzusetzen sind, beseitigt worden.

Im Gegenteil. Das Ausfüllen dieser Formulare stellt aufgrund des Aufbaus und der inhaltlichen Vorgaben selbst erfahrene Juristen und Kaufleute vor besondere Herausforderungen und birgt daher zusätzliches Potential für die Fehlerhaftigkeit des Insolvenzantrages.

Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hat für den Zeitraum vom 01. März 2012 bis zum 31. Juli 2012 Insolvenzanträge von Unternehmen erfasst und auf

ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen des neuen § 13 InsO untersucht (*ZInsO 34/2012, S. 111*). Von 237 Eigenanträgen erwiesen sich insgesamt 216 (91 %) als unzulässig. Hierin enthalten waren 72 Eigenanträge bei noch laufendem Geschäftsbetrieb, die unzulässig waren, da sie den Anforderungen des § 13 InsO nicht entsprachen. Folgende Mängel wurden festgestellt:

Mangel	Anzahl	Prozent
Fehlendes Gläubigerverzeichnis	177	75%
Fehlende Versicherung der Richtigkeit	209	88%
Fehlende Angaben zu den Größenklassen	125	53%
Sonstige Mängel	47	20%

(*ZInsO 34/2012, S. 111*)

Da ein unzulässiger Antrag beachtliche Risiken mit sich bringt und die verfahrensleitenden Möglichkeiten des Insolvenzantrages verloren gehen, ist es sinnvoll, sich die Voraussetzungen des § 13 InsO vor Augen zu führen.

Die zusätzlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 InsO

Durch das ESUG wurde § 13 Abs. 1 InsO um die Sätze 3 bis 7 ergänzt. Der Insolvenzschuldner muss nunmehr bei der Antragstellung stets ein Gläubigerverzeichnis mit Angabe der Forderungshöhe beifügen. Führt der Schuldner seinen Betrieb fort, sollen nach § 13 Abs. 1 S. 4 InsO Angaben zur Gläubigerstruktur gemacht werden. Zudem sollen gemäß § 13 Abs. 1 S. 5 InsO Informationen zu den finanz- und personalwirtschaftlichen Verhältnissen anhand der Daten des vorangegangenen Geschäftsjahres erteilt werden. Diese Informationen dienen dem Insolvenzgericht dazu, aus den Gläubigergruppen Mitglieder für den vorläufigen Gläubigerausschuss auszuwählen (vgl. *BT-Drucksache 17/5712*). Diese „Soll-Vorschriften“ wandeln sich in „Muss-Vorschriften“,

- wenn der Schuldner eine Eigenverwaltung beantragt,
- wenn der Schuldner die Größenkategorien des § 22 a Absatz 1 InsO erfüllt oder
- die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wird.

Zudem hat der Schuldner eine Erklärung beizufügen, dass die Angaben nach § 13 Abs. 1 S. 3, S. 4 und 5 InsO richtig und vollständig sind.

Der Eröffnungsantrag ist demzufolge erheblich spe-

zifiziert worden, so dass er dem Gericht direkt effektive und sachgerechte Entscheidungen ermöglicht (*Busch, in: ZInsO 2012, 1390*). Das Insolvenzgericht kann nun allein anhand des Antrags verfahrensorientiert eine geeignete Person als (vorläufigen) Verwalter bestimmen (*Busch, in: ZInsO 2012, 1391*). Die Änderungen des § 13 InsO haben damit entscheidenden Einfluss auf die gerichtliche Praxis bei der Auswahl des (vorläufigen) Verwalters. Das Gericht orientiert sich bereits in diesem Stadium an einem relativ gesicherten Sachverhalt mit der Folge, dass für das jeweilige Verfahren die bestens geeignete Person als (vorläufiger) Verwalter vom Insolvenzgericht ausgewählt werden kann (*Busch, a. a. O.*).

Das Gläubigerverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 InsO und Verwaltungsvorschlag

Der Schuldner hat gemäß § 13 Abs. 1 S. 3 InsO stets ein Gläubigerverzeichnis beizufügen, welchem die einzelnen Gläubiger sowie deren Forderungen zu entnehmen sind. Ziel dieser Anordnung soll die frühzeitige Einbindung der Gläubiger in das Insolvenzverfahren sein (vgl. *BT-Drs. 17/5712, S. 23*). Dem Schuldner sowie seinen Gläubigern wird die Möglichkeit gegeben, mit dem Insolvenzantrag Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses zu benennen, auf die sich der Schuldner vorab mit den Gläubigern abgestimmt hat. Dieses wiederum

ermöglicht weiter, dass zwischen Schuldner und Gläubiger ein gemeinsam gewünschter Verwalter vorgeschlagen wird.

Ferner können die Gläubiger gemeinsam mit dem Schuldner – sofern beim Unternehmen die Größenkriterien des § 22 a Abs. 1 InsO nicht vorliegen – den Entschluss fassen, einen Antrag auf Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses zu stellen. Dies hat den Vorteil, dass gemeinsam überlegt werden kann, welche Personen als Mitglieder des Gläubigerausschusses in Betracht kommen. Denn mit dem Eröffnungsantrag sollte – sofern ein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt bzw. beantragt wird – die Benennung eines regelmäßig 5-köpfigen Gläubigerausschusses, der die Gruppen des § 67 Abs. 1 InsO repräsentiert, nebst Einverständniserklärungen dieser Personen eingereicht werden. Dem Gläubiger, der mit dem Schuldner bereits im Vorfeld gut kooperiert, steht damit die Möglichkeit der Einflussnahme nicht nur hinsichtlich der Auswahl des Verwalters offen, sondern er kann auch ein Mitglied für den vorläufigen Gläubigerausschuss vorschlagen.

Antrag bei laufendem Geschäftsbetrieb

Führt der Antragsteller noch einen laufenden Geschäftsbetrieb, so sollen in dem Gläubigerverzeichnis besonders kenntlich gemacht werden

- die höchsten Forderungen,
- die höchsten gesicherten Forderungen,
- die Forderungen der Finanzverwaltung,
- die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie
- die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung.

Zudem hat der Schuldner anzugeben

- die Bilanzsumme,
- die Umsatzerlöse sowie
- die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer

des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Diese Angaben sind verpflichtend, die „Soll-Vorschrift“ wandelt sich mithin in eine „Muss-Vorschrift“ um, wenn

- der Schuldner Eigenverwaltung beantragt,
- der Schuldner die Merkmale des § 22 a Abs. 1 InsO erfüllt oder
- die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wurde.

Zur Vermeidung falscher Angaben hat der Schuldner eine Versicherung beizufügen, dass die nach Satz 3, 4 und 5 gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Antrag bei eingestelltem Geschäftsbetrieb

Ist der Geschäftsbetrieb bereits eingestellt, muss mit dem Antrag zwingend lediglich ein Verzeichnis der Gläubiger mit der jeweiligen Forderungshöhe eingereicht werden. Die weiteren Anforderungen entfallen. Die allgemeinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners gemäß § 20 Abs. 1 InsO bleiben jedoch bestehen. Zu beachten ist auch, dass bei eingestelltem Geschäftsbetrieb die Einrichtung eines vorläufigen Gläubigerausschusses gemäß § 22 a Abs. 3 InsO ausgeschlossen ist.

Auch wenn der Geschäftsbetrieb bereits eingestellt ist, muss der Schuldner ebenfalls eine Versicherung abgeben, dass die im Gläubigerverzeichnis gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Rechtsfolgen des Fehlens von Unterlagen/ Angaben oder Abgabe falscher Versicherung

Mit der Abgabe der Versicherung, dass die Unterlagen vollständig und die gemachten Angaben richtig sind, soll vermieden werden, dass der Schuldner bestimmte Informationen zurückhält (vgl. *BT-Drucksache 17/7511*). Wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und überreichten Unterlagen fälschlicherweise als richtig versichert, so bleibt dies sanktionslos.

Sofern einzelne Gläubiger oder einzelne Forderungen

gen trotz gebührender Anstrengung des Schuldners bei der Erstellung des gemäß § 13 Abs. 1 InsO geforderten Verzeichnisses fehlen, beeinträchtigt dies die Zulässigkeit des Insolvenzantrages ebenfalls nicht.

Fehlen Unterlagen, welche dem Eröffnungsantrag beizufügen sind, ist zu unterscheiden, ob es sich um eine „Soll-Vorschrift“ oder um eine „Muss-Vorschrift“ handelt.

Handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“ bleibt das Fehlen zunächst sanktionslos. Das Gericht wird den Schuldner auffordern, die fehlenden Unterlagen/Angaben binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nachzureichen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf wird der Eröffnungsantrag abgewiesen.

Achtung: Insolvenzverschleppung droht!

Anders verhält es sich bei den „Muss-Vorschriften“. Der Eröffnungsantrag wird dann als unzulässig abgewiesen. Dies hat zur Folge, dass gemäß § 15 a Abs. 4 InsO durch die Stellung des nicht richtigen Antrages die Frist zur Vermeidung einer Insolvenzverschleppung des § 15 a Abs. 1 InsO nicht gehemmt wird. Kann dann ein inhaltlich korrekter Insolvenzantrag nicht mehr rechtzeitig gestellt werden, droht die Verwirklichung des Straftatbestandes der Insolvenzverschleppung durch die Geschäftsführer von GmbHs oder AGs. Des Weiteren ergeben sich dann ganz er-

hebliche Haftungsrisiken für die betreffenden Organe. Daher ist große Sorgfalt und Vorsicht im Hinblick auf die inhaltliche und formelle Vollständigkeit des Eröffnungsantrages anzuwenden.

Fazit

Die neuen Regelungen zum Eröffnungsantrag geben Gläubigern und Schuldern die Möglichkeit, schon mit dem Eröffnungsantrag verfahrenlenkend Einfluss zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Aus-

wahl der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses sowie des Verwalters.

Die Anforderungen an einen „korrekten“ Insolvenzantrag sind aber im Vergleich zur früheren Rechtslage deutlich gestiegen.

Will ein Unternehmen mit Hilfe des Insolvenzverfahrens eine Sanierung betreiben, so empfiehlt sich eine intensive und fachkompetente Bearbeitung des Eröffnungsantrages, um nicht schon bei der Antragstellung die Weichen falsch zu stellen.



Rechtsanwältin

Die Autorin hat seit Inkrafttreten des ESUG mehrere Insolvenzanträge zur Vorbereitung von Insolvenzverfahren mit der Zielsetzung einer Sanierung begleitet. Beispielhaft wird auf den Insolvenzantrag einer großen internationalen Speditionsgruppe und eines Technologieunternehmens zur Vorbereitung eines Gläubigerausschusses und Verwaltungsvorschlages zur Einleitung eines Verfahrens nach § 270 a InsO (Eigenverwaltung) hingewiesen.

Insolvenzverwaltung · Unternehmenssanierungen

B · B · O · R · S | KREUZNACHT ist eine u. a. auf Insolvenzverwaltungen und Unternehmenssanierungen spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei. Seit über 15 Jahren haben Dr. Frank Kreuznacht und Thore Voß eine große Anzahl von Unternehmensinsolvenzen für unterschiedliche Insolvenzgerichte in Deutschland bearbeitet. Insolvenzzrechtliche Kompetenz, betriebswirtschaftliches Know-How und hohes persönliches Engagement der Verwalter in Verbindung mit einem professionell arbeitenden Team aus Juristen, Betriebswirten und Insolvenzsachbearbeitern sind die Grundlage dafür, dass eine außerordentlich hohe Zahl von Unternehmen im Insolvenzverfahren saniert und damit auch Arbeitsplätze erhalten werden konnten.

Bei den Unternehmenssanierungen ist **B · B · O · R · S | KREUZNACHT** insbesondere auf Restrukturierungen mittelständischer Betriebe ausgerichtet. Sanierungsrechtliche Spezialkenntnisse sowie unser Know-How im Gesellschafts-, Kreditsicherungs- und Finanzierungsrecht sind die Grundlage für eine erfolgreiche Sanierungsberatung. Die Rechtsanwälte Dr. Kreuznacht und Dr. Buchta haben in den letzten Jahren – insbesondere auch unter Einsatz der Möglichkeiten des Insolvenzplanes und der Eigenverwaltung – mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Branchen restrukturiert und so langfristige Perspektiven für eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung erarbeitet.



Dr. Frank Kreuznacht
Rechtsanwalt/Betriebswirt
Insolvenzverwalter
E-Mail: kreuznacht@bbors-kreuznacht.de



Thore Voß
Rechtsanwalt
Insolvenzverwalter
E-Mail: voss@bbors-kreuznacht.de



Dr. Jens Buchta
Rechtsanwalt
E-Mail: buchta@bbors-kreuznacht.de



Christiane Kannengießer
Rechtsanwältin
E-Mail: kannengiesser@bbors-kreuznacht.de

B · B · O · R · S | KREUZNACHT
R E C H T S A N W Ä L T E

Münster

Sperlichstraße 10, 48151 Münster, Telefon 0251/20803-0, Telefax 0251/20803-133

Düsseldorf

Immermannstraße 40, 40210 Düsseldorf, Telefon 0211/88297-297, Telefax 0211/88297-200

Mühlhausen

Untermarkt 23, 99974 Mühlhausen, Telefon 03601/8892-0, Telefax 03601/8892-11

Fulda

Bahnhofstraße 25a, 36037 Fulda, Telefon 0661/291900-20, Telefax 0661/291900-50

Göttingen

Weender Landstraße 3, 37073 Göttingen, Telefon: 0551/381044-67, Telefax: 0551/381044-69

www.bbors-kreuznacht.de, rechtsanwaelte@bbors-kreuznacht.de

Haftungsausschluss

Wir weisen darauf hin, dass jeder konkrete Einzelfall grundsätzlich unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten zu beurteilen ist. Wünschen Sie eine inhaltliche Vertiefung oder Beratung, setzen Sie sich gern mit uns in Verbindung. Der Beitrag wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch muss jedwede Haftung ausgeschlossen werden.